

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG;
Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für zehn
Zwischenhaltebecken in einem bestehenden Gebäude auf dem
Grundstück mit der Flurnummer 400/2 der Gemarkung Pullenried,
Stadt Oberviechtach**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Friedrich Heberlein (Vorhabensträger) beantragte beim Landratsamt Schwandorf die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG für zehn Zwischenhaltebecken. Die Hälterbecken haben einen Durchmesser von je zwei Meter und befinden sich in einem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück mit der Flurnummer 400/2 der Gemarkung Pullenried. Das bestehende Gebäude mit den Zwischenhaltebecken befindet sich östlich von einer vom Vorhabensträger betriebenen Fischteichanlage auf den Flurnummern 397, 400, 400/4 der Gemarkung Pullenried.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

An den bereits vorhandenen Strukturen der Fischteichanlage sind keine baulichen Veränderungen geplant, so dass kein weiterer Eingriff erfolgt. Das Gebäude und die Ablaufleitungen sind bereits vorhanden, so dass hier kein weiterer Eingriff erfolgt. Zur Hälterung der Fische wird sich die Wasserqualität im Vergleich zu den vorhandenen Teichen nicht verschlechtern. Das Wiedereinleiten des benutzten Wassers erfolgt über einen bereits bestehenden offenen Graben. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Oberpfälzer Wald“. Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Landschaftsschutzgebiet erwartet, das naturschutzrechtliche Einvernehmen konnte erteilt werden. Es werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlich geschützten Biotopflächen erwartet. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch aus fischereifachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Planunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).